

Humanität und Ordnung

Umgesetzte Maßnahmen der Bundesregierung zur Begrenzung und Steuerung der irregulären Migration

Um die Migrationspolitik zu ordnen und insbesondere irreguläre Migration zu begrenzen, hat die von Bundeskanzler Olaf Scholz geführte Bundesregierung seit Amtsübernahme im Dezember 2021 bis Ende 2024 in enger Abstimmung mit den 16 Ländern zahlreiche und weitgehende Maßnahmen verabredet; der Deutsche Bundestag hat umfangreiche Gesetze verabschiedet.

Eine Auswahl der wichtigsten Maßnahmen findet sich in diesem Papier.

1. Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystem (GEAS)

Ein Großteil der Herausforderungen im Bereich irreguläre Migration lässt sich nur europäisch lösen. Deutschland ist von Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen demokratischen Staaten umgeben, in denen keine Verfolgung stattfindet. Schutzsuchende kommen über die Außengrenzen der Europäischen Union (EU) nach Europa.

Das sog. Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) ist der Schlüssel, um Migration insgesamt zu steuern und zu ordnen, humanitäre Standards für Geflüchtete zu setzen und die irreguläre Migration zu begrenzen. Die EU-Mitgliedstaaten haben gut acht Jahre lang um eine Reform dieses gemeinsamen Asylsystems gerungen. Denn die Interessen der EU-Mitglieder sind sehr unterschiedlich. Im Mai 2024 ist endlich eine Einigung gelungen.¹ Die Bundesregierung hat maßgeblich dazu beigetragen, dass es zu dieser historischen Reform der EU-Migrationspolitik nach Jahren des Stillstands gekommen ist.

Mit der **GEAS-Reform** werden viele Regelungen, die zuvor Richtlinien waren (mit Spielraum bei der nationalen Umsetzung), nun als verbindliche Verordnungen gelten, die einheitlich in allen EU-Staaten angewendet werden müssen. Die Bundesregierung

¹ https://home-affairs.ec.europa.eu/policies/migration-and-asylum/pact-migration-and-asylum/legislative-files-nutshell_de

hat Anfang November 2024 zwei Gesetzentwürfe zur **Umsetzung der europäischen Regeln in Deutschland** im Kabinett beschlossen. Der erste Durchgang im Bundesrat ist erfolgt – die Beschlussfassung im Deutschen Bundestag steht noch aus.²

Die GEAS-Reform besteht aus mehreren Bestandteilen, die darauf abzielen, Asylverfahren in der Europäischen Union zu vereinheitlichen, zu beschleunigen und die Lasten zwischen den Mitgliedstaaten gerechter zu verteilen:

Wichtig sind zunächst vor allem **verlässliche Kontrollen der EU-Außengrenzen** – auch, um ein Europa der offenen Binnen-Grenzen zwischen den Mitgliedstaaten weiterhin zu ermöglichen (Schengen-Raum).

Daher wird es eine **verpflichtende Überprüfung** aller Personen geben, die irregulär in die Europäische Union einreisen. Innerhalb weniger Tage sollen die Betroffenen registriert und einer Identitäts-, Gesundheits- und Sicherheitsprüfung unterzogen werden. Je nach Ergebnis sollen sie entweder in ein Asylverfahren aufgenommen werden oder in ein Grenzverfahren kommen, wenn ihre Chancen auf Schutz gering sind (sog. Screening-Verordnung).³

Auch die **Registrierung von Schutzsuchenden** an den Außengrenzen der Europäischen Union soll verbessert werden. Die Registrierung wird dabei helfen, irreguläre Sekundärmigration innerhalb der Europäischen Union zu verhindern, den zuständigen Mitgliedstaat für das Asylverfahren festzustellen und die Rückführung abgelehnter Asylbewerber zu erleichtern. Alle Daten sollen in der sog. EURODAC-Datenbank gespeichert werden.⁴ Neben Fingerabdrücken sollen nunmehr auch biometrische Daten wie Fotos sowie Reisedokumente etc. erfasst werden.

Asylverfahren für bestimmte Gruppen von Antragstellern sollen künftig direkt an der Außengrenze durchgeführt werden (sog. **verpflichtende Grenzverfahren**).⁵ Dies gilt für

² <https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-zur-anpassung-des-nationalen-rechts-an-die-reform-des/317498> sowie <https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-zur-änderung-des-azrg-und-weiterer-gesetze-in-folge/317303>

³ Screening-Verordnung (Verordnung (EU) 2024/1356), https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202401356

⁴ Eurodac-Verordnung (Verordnung (EU) 2024/1358), https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202401358

⁵ Art. 42ff. der Asylverfahrensverordnung (Verordnung (EU) 2024/1348), https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202401348

alle, von denen eine Gefahr für die nationale Sicherheit ausgeht oder die falsche Angaben zu ihrer Identität gemacht haben. Es gilt darüber hinaus für diejenigen, die aus Herkunftsländern stammen, deren Staatsangehörige nur geringe Chancen auf einen internationalen Schutzstatus haben – das ist dann der Fall, wenn nur 20 Prozent oder weniger aus diesem Staat einen Schutzstatus erhalten. Diese Asylanträge werden bereits vor einer Einreise in die Europäischen Union schnell geprüft und gegebenenfalls abgelehnt. Die Verfahren sind zeitlich begrenzt, um Überlastungen der entsprechenden Einrichtungen zu vermeiden. Minderjährige, Schwangere und Menschen mit Behinderungen sind ausgenommen. Es handelt sich nicht um Haft, sondern um eine vorübergehende Freiheitsbeschränkung. Ausreise bleibt möglich, nur die Einreise in die Europäische Union wird verweigert. Das europäische und in völkerrechtlichen Verträgen festgehaltene Recht auf Asyl und der Anspruch auf eine individuelle Prüfung jedes Antrags bleiben bestehen.

Die EU-Mitgliedstaaten an den Außengrenzen sollen nicht überfordert werden (auch weil zu befürchten ist, dass sie sonst die Registrierung nicht vornehmen und Schutzsuchende unregistriert nach Europa einreisen würden). Daher wird die bisherige **Dublin-III-Verordnung** ersetzt, um die Zuständigkeitsregeln zu reformieren und durch einen neuen **Solidaritätsmechanismus** zu ergänzen (sog. Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement).⁶ Dieser Solidaritätsmechanismus ist ein verbindlicher Mechanismus für eine solidarische Verteilung von Schutzsuchenden zwischen den EU-Mitgliedstaaten. Zentrales Ziel der Reform ist die wirksame und dauerhafte Entlastung der Staaten, deren Asylsysteme durch die hohe Zahl von Schutzsuchenden besonders belastet sind. Davon wird auch Deutschland profitieren, da bisher ein Großteil der Schutzsuchenden hierherkommt.

Durch weitere Rechtsakte werden überall in der Europäischen Union gültige **Mindeststandards für die Aufnahme** von Asylsuchenden festgelegt und die **Bedingungen für den Flüchtlingsschutz** und subsidiären Schutz in allen EU-Staaten harmonisiert. Zu den Mindeststandards gehören der Zugang zu Bildung, medizinische

⁶ Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement (Verordnung (EU) 2024/1351), https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202401351

Versorgung und menschenwürdige Unterbringung.⁷ Ziel ist es, dass für Asylbewerber in der Europäischen Union ähnliche Bedingungen gelten, bis über ihren Antrag entschieden wurde. Die Mitgliedstaaten müssen außerdem ähnliche Kriterien bei der Zuerkennung von Schutz anwenden. Personen, die in einem Mitgliedstaat internationalen Schutz erhalten haben, sollen in diesem Mitgliedstaat bleiben. Sie sollen nicht innerhalb der Europäischen Union weiterwandern (sog. irreguläre Sekundärmigration).⁸

2. Grenzkontrollen

Um irreguläre Migration zu begrenzen und Schleusungskriminalität wirksam zu bekämpfen, werden **temporäre Binnengrenzkontrollen** an allen deutschen Landgrenzen durchgeführt. Da solche Grenzkontrollen den in den europäischen Verträgen festgelegten freien Waren- und Personenverkehr innerhalb der Europäischen Union behindern können, sind sie normalerweise verboten und müssen jeweils bei der Europäischen Kommission mit einer ausführlichen Begründung angemeldet werden. Die Bundesinnenministerin hat entschieden, dass Kontrollen an den deutschen Landgrenzen stattfinden, solange die Sicherheits- und Migrationslage dies erfordert. Nach europäischem Recht können solche Binnengrenzkontrollen nicht dauerhaft angeordnet werden, sondern müssen nach einer bestimmten Zeit jeweils erneut gegenüber der Europäischen Kommission begründet werden.

Der Rückgang der irregulären Migration zeigt, dass die **Grenzkontrollen wirken**: Im Jahr 2023 wurden insgesamt 35.618 Personen an der Grenze zurückgewiesen, im Jahr 2024 bis einschließlich November waren es insgesamt 41.640 Personen. Die Steigerung ist die Folge einer höheren Kontrolldichte durch die Ausweitung der Binnengrenzkontrollen.

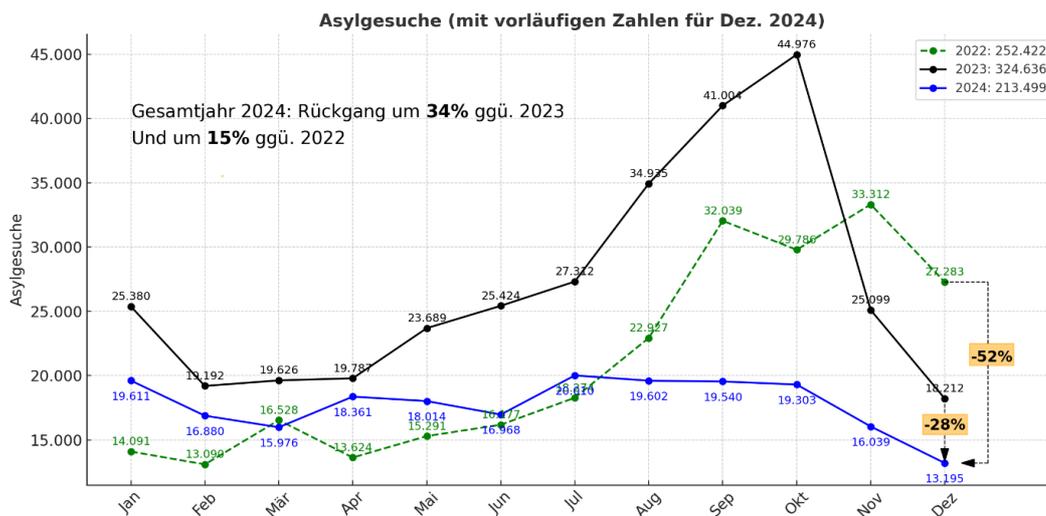
Auch die **Zahl der Asylgesuche** – also die Anzeige, dass Schutz gesucht und ein Asylantrag gestellt werden wird – ist gegenüber dem Vorjahr in jedem Monat des Jahres 2024 deutlich zurückgegangen im Vergleich zu 2023. **Asylgesuche** bilden das aktuelle Ankunftsgeschehen meist präziser ab als **Asylanträge**, da bis zur Antragstellung oftmals

⁷ Richtlinie über Aufnahmebedingungen (Richtlinie (EU) 2024/1346), https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202401346

⁸ Anerkennungs-Verordnung (Verordnung (EU) 2024/1347), https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202401347

mehrere Wochen vergehen. Insgesamt sind 2024 **gut 34 Prozent weniger** solcher Asylgesuche im Vergleich zum Vorjahr gemeldet worden. In den Herbst- und Wintermonaten, in denen in den vergangenen Jahren besonders viele Asylgesuche geäußert wurden, sind die Zahlen **sehr deutlich zurückgegangen**: 52 Prozent weniger Asylgesuche im September 2024 im Vergleich zu September 2023, minus 57 Prozent im Oktober 2024, minus 36 Prozent im November und minus 28 Prozent im Dezember.

Auch im Vergleich zum Jahr 2022 liegen die Asylgesuche im Jahr 2024 um rund **15 Prozent niedriger** – im Dezember 2024 lag die Zahl der Asylgesuche sogar um mehr als die Hälfte (minus 52 Prozent) unter dem Dezember-Wert des Jahres 2022. Der deutliche Anstieg in den Herbst- und Wintermonaten der vergangenen Jahre wurde im Jahr 2024 **stark gebremst**: Die Summe der Asylgesuche im Zeitraum September-Dezember war mit rund 68.000 Asylgesuchen im Jahr 2024 der niedrigste Wert seit 2020.



Quelle: BMI

3. Schutz der europäischen Außengrenzen

Deutschland beteiligt sich am Schutz der europäischen Außengrenzen. Das deutsche Engagement im Rahmen von FRONTEX, der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, wurde ausgeweitet. **Deutschland ist der größte Kontingentsteller** unter den EU-Mitgliedstaaten (Bund 176 Kräfte, Länder 31 Kräfte). Der gemeinsame Schutz der Außengrenzen ist im deutschen Interesse, weil so irreguläre Migration frühzeitig kontrolliert werden kann.

4. Bekämpfung von Schleuserkriminalität

Die Bekämpfung der Schleuserkriminalität hat für die Bundesregierung oberste Priorität. Schleusungskriminalität hat sich zum profitablen Geschäftszweig der Organisierten Kriminalität entwickelt. International agierende Schleusernetzwerke sind professionell organisiert und sehr anpassungsfähig. Die Schleuser nutzen gezielt die Notsituation aus und agieren zunehmend rücksichtsloser und brutaler – gegenüber den geschleusten Personen ebenso wie gegenüber den kontrollierenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten (z. B. beim Durchbrechen von Kontrollsperrern mit hoher Geschwindigkeit und Zusammengepferchten im Laderaum). Deshalb wird die Schleusungskriminalität entschlossen und wirkungsvoll bekämpft. Dafür wurden die **Strafen für Schleuser erheblich erhöht**.⁹

Für Fälle gewerbsmäßiger Schleusung gilt künftig eine **Mindeststrafe von einem Jahr**. Bei Schleusung mit Todesfolge wird lebenslange Freiheitsstrafe ermöglicht. Schleusungen in die Europäische Union werden nun weitestgehend nach denselben Regeln bestraft wie Schleusungen in das Bundesgebiet.

Neben dem Strafrecht wurde auch das Ausweisungsrecht verschärft: Wenn es zu einer Verurteilung wegen Schleusung von mindestens einem Jahr kam, gilt das sog. besonders schwere Ausweisungsinteresse. Das erleichtert die **Ausweisung von Schleusern**.¹⁰

Darüber hinaus wurden die **Ermittlungsbefugnisse im Einsatz gegen Schleusungen** deutlich erweitert: Durch eine Änderung der Strafprozessordnung steht Polizei und Staatsanwaltschaft die Befugnis zu Telekommunikationsüberwachung und Quellen-Telekommunikationsüberwachung zur Aufklärung sämtlicher Schleusungsdelikte zur Verfügung. Das heißt, die Polizei darf bei allen Schleusungsdelikten die Handys der Schleuser abhören, etwa um Hintermänner zu identifizieren und Schleusernetzwerke zu zerschlagen.

⁹ Die Strafverschärfungen für Schleuser wurden vom Bundeskabinett als Teile einer Formulierungshilfe zum Gesetz zur Verbesserung der Rückführung am 1. November 2023 beschlossen und sind mit diesem Gesetz am 27. Februar 2024 in Kraft getreten.

¹⁰ Das Gesetz zur Verbesserung der Rückführung ist seit 27. Februar 2024 in Kraft; <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2024/54/VO.html>.

Mit der Einrichtung einer **Operativen Zentrale zur Analyse der Schleusungskriminalität** der Bundespolizei im September 2023 und einer noch engeren grenzüberschreitenden Kooperation wurde der Kampf gegen die brutale Schleuserkriminalität intensiviert. Auch aufgrund der ausgeweiteten Grenzkontrollen werden deutlich mehr Taten ermittelt: Im Jahr 2023 wurden insgesamt 7.924 Schleusungsdelikte erfasst, das sind 60 Prozent mehr als noch im Jahr davor.¹¹ Die Botschaft ist eindeutig: Schleuser haben jedes Aufenthaltsrecht in Deutschland verwirkt.

5. Beschleunigung und Digitalisierung von Asylverfahren

Asylverfahren müssen fair, zügig und rechtssicher ablaufen. Dafür wurden zahlreiche Maßnahmen eingeleitet und Regeln beschlossen.¹²

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der 16 Länder haben im November 2023 verabredet, dass die **Asylverfahren deutlich beschleunigt** werden sollen: Sowohl beim zuständigen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wie auch bei etwaigen Verfahren vor den Verwaltungsgerichten sollen die Verfahren für Schutzsuchende aus Staaten, bei denen unter fünf Prozent aller Schutzgesuche positiv entschieden werden, jeweils in drei Monaten durchgeführt werden (maximal drei Monate Asylverfahren beim BAMF, maximal drei Monate **Gerichtsverfahren vor dem Verwaltungsgericht**). Für alle anderen Fälle sollen sie jeweils nicht mehr als sechs Monate dauern. Zum Teil dauern die Gerichtsverfahren in den Ländern derzeit noch bis zu 40 Monate.

Die **erste Anhörung des Schutzsuchenden** soll spätestens vier Wochen nach Stellung des Asylantrags erfolgen und die Entscheidung während des Aufenthalts in der Erstaufnahme-Einrichtung getroffen werden.¹³

¹¹ Bundeslagebild Schleusungskriminalität 2023; <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Schleusungskriminalitaet/schleusungskriminalitaetBundeslagebild2023.pdf>; die Zahlen für das Jahr 2024 werden im Rahmen der Polizeilichen Kriminalstatistik Ende März/Anfang April veröffentlicht.

¹² Das Gesetz zur Beschleunigung der Asylverfahren und Asylgerichtsverfahren ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten.

¹³ Ziffer 4 des Beschlusses des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 6. November 2023, <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/2235232/cfdda9bbcb5618770e9a8dde8fedea87/2023-11-07-mpk-fluechtlingspolitik-data.pdf>.

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben außerdem mit Beschlüssen im Mai und Juni 2023 die Weichen für eine **Digitalisierung im Migrationsbereich** gestellt, mit Maßnahmen zur Schaffung von Online-Zugangswegen, der Automatisierung von Arbeitsprozessen, einem medienbruchfreien Datenaustausch sowie der Umsetzung einheitlicher Datenstandards. Das Ausländerzentralregister (AZR) wird zu einer zentralen bundesweiten IT-Plattform ausgebaut.

Die Bundesregierung hat ihren Teil der Vereinbarungen mit einem Gesetz zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften Anfang November 2023 umgesetzt. Das Gesetz ist seit 16. Mai 2024 in Kraft.¹⁴ Damit wird ein **besserer Datenaustausch** ermöglicht – nicht nur zwischen den Ausländerbehörden, sondern auch mit Sozialbehörden. Die Sozialbehörden erhalten direkten Zugang zu relevanten Daten aus dem Ausländerzentralregister und anderen migrationsbezogenen Datenquellen. Die Daten können automatisch ausgetauscht werden, ohne dass es manuelle Bearbeitungsschritte braucht oder es zu Medienbrüchen kommt. Dadurch können Sozialbehörden wie z. B. Jobcenter oder Wohngeldstellen Informationen über den Aufenthaltsstatus, Wohnort und die Berechtigung von Migranten für Sozialleistungen prüfen.

Das **BAMF** hat mit dem Bundeshaushalt 2024 rund 1.100 neue Stellen erhalten, um die Asylverfahren zu beschleunigen. Asylverfahren mit wenig Aussicht auf Erfolg werden im BAMF priorisiert bearbeitet.

Die 16 Länder haben zugesagt, ihre **Ausländerbehörden schneller zu digitalisieren**. Bisher haben viele der über 550 kommunalen Ausländerbehörden ihre Akten auf Papier geführt (im letzten Jahr waren 2/3 aller Ausländerbehörden nicht digitalisiert). Daten zu den im Ausländerzentralregister registrierten fast 14 Millionen Ausländerinnen und Ausländern können bisher oftmals nicht elektronisch zwischen den verschiedenen Behörden ausgetauscht werden – Ausländerakten müssen in Papierform quer durch die Republik transportiert werden. Die Ausländerbehörden haben den in diesem Zusammenhang erforderlichen Datenabgleich zwischen dem bundesweiten digitalen AZR und

¹⁴ Das Gesetz zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht (seit 16. Mai 2024 in Kraft): <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2024/152/VO.html>.

ihren lokalen Datenbeständen vorangebracht. Bund und Länder haben vereinbart, dass bis zum 1. November 2024 alle Ausländerbehörden ihre lokalen Ausländerdateien in das AZR überführen. Die Länder haben inzwischen um eine Verlängerung dieser Frist gebeten, da der Prozess in den einzelnen Ausländerbehörden teilweise länger dauert.

Eine möglichst **schnelle und medienbruchfreie Übertragung** der relevanten Informationen zwischen den handelnden Stellen auf Länder- und Bundesseite ist auch für effektive und erfolgreiche Rückführungen erforderlich. Denn bei Rückführungen sind viele Institutionen beteiligt: Auf Länderseite z. B. die Ausländerbehörde, die Landespolizei sowie die Aufnahmeeinrichtung und gegebenenfalls die Justizbehörde bzw. Verwaltungsgerichte. Auf Bundesseite sind es das BAMF und die Bundespolizei.

Die Bundesregierung hat die gesetzlichen Rahmenbedingungen dafür geschaffen, dass weitere **wichtige Informationen im AZR gespeichert** werden (beispielsweise eine vorherige Haftunterbringung oder welche Behörde die aktenführende Stelle ist). Zudem können zusätzliche Behörden im **automatisierten Verfahren** auf im AZR gespeicherte Daten zugreifen (Abschiebungshafteinrichtungen, Unterhaltsvorschussstellen, Familienkassen). Alle zugriffsberechtigten Behörden sind dazu verpflichtet, bis spätestens zum 1. August 2026 die notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen für einen Datenabruf im automatisierten Verfahren zu schaffen.¹⁵

Auch beim BAMF soll der zunehmende **Einsatz digitaler Tools** dafür sorgen, dass die behördlichen Verfahren und Entscheidungen schneller und in höherer Qualität erfolgen. So kann das BAMF nun Videotechnik für Anhörungen bei Entscheidungen über Asylanträge nutzen. Insbesondere Dolmetscherinnen und Dolmetscher können so einfacher zugeschaltet werden – das spart Zeit und Aufwand. Anstatt ein Asylverfahren nur einzustellen – etwa, wenn eine Person nicht zum Anhörungstermin erscheint und über einen längeren Zeitraum nicht für die Behörden erreichbar ist – kann das BAMF den Asylantrag abschließend prüfen und gegebenenfalls ablehnen und dadurch ein schnelleres und effektives Verfahren gewährleisten.¹⁶

¹⁵ Geregelt im Gesetz zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht, seit 16. Mai 2024 in Kraft.

¹⁶ Das Gesetz zur Beschleunigung der Asylverfahren und Asylgerichtsverfahren ist seit 1. Januar 2023 in Kraft: <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/63/VO.html>.

Das BAMF kann **biometrische Daten von Asylantragstellern** wie etwa Fotos mit öffentlich zugänglichen Daten, zum Beispiel aus den Sozialen Medien, aus dem Internet abgleichen. So soll die Identität von Schutzsuchenden festgestellt werden können, wenn keine Ausweispapiere vorhanden sind.¹⁷

Zur **Beschleunigung der Gerichtsverfahren in Asylsachen** hat das Bundesverwaltungsgericht die Möglichkeit erhalten, im Rahmen einer Revision auch über allgemeine Tatsachenfragen zu entscheiden und damit bundeseinheitliche Standards festzulegen. Außerdem wurden asylgerichtliche Entscheidungen im schriftlichen Verfahren erleichtert, in bestimmten Fällen kann also auf eine mündliche Verhandlung verzichtet werden.¹⁸

6. Verbesserung der Rückführungen

Zu dem Ziel, irreguläre Migration deutlich und nachhaltig zu senken gehört auch, dass diejenigen, die in Deutschland kein Bleiberecht haben, das Land schnell wieder verlassen. Für die Rückführungen (Abschiebungen und freiwillige Rückkehr) sind die Länder zuständig. Der Bund unterstützt sie bei ihrer Aufgabe.

Die Bundesregierung hat seit Regierungsübernahme durch Gesetzesänderungen die **Möglichkeiten zur Abschiebung** von Ausländerinnen und Ausländern deutlich verbessert.¹⁹ Die gesetzlichen Änderungen wurden von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe mit Fachleuten aus der Praxis beraten. Es sollten alle rechtlichen Hemmnisse identifiziert werden, die Abschiebungen vor Ort behindern. Die Verbesserungsvorschläge der Länder und kommunalen Spitzenverbänden wurden eingearbeitet. Im Sinne der Praxis wurde u.a. verbessert:

Personen ohne Bleiberecht, insbesondere **Gefährder und Straftäter** wie Schleuser und andere aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität können schneller in ihre Heimat-

¹⁷ Das Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems ist am 31. Oktober 2024 in Kraft getreten: <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2024/332/VO.html>.

¹⁸ Gesetz zur Beschleunigung der Asylverfahren und Asylgerichtsverfahren.

¹⁹ Das Gesetz zur Verbesserung der Rückführung ist am 27. Februar 2024 in Kraft getreten: <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2024/54/VO.html>.

länder zurückgeführt werden. Die Bundesregierung hat außerdem einen Gesetzentwurf auf den Weg gebracht, der die Ausweisungsregelungen so verschärfen würde, dass aus der **Billigung terroristischer Straftaten** ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse folgt. Die entsprechende Formulierungshilfe für gesetzliche Änderungen wird wegen der vorgezogenen Bundestagswahl allerdings voraussichtlich nicht mehr im Deutschen Bundestag beschlossen werden.

Den Landesbehörden wurden mehr Befugnisse eingeräumt, damit sie die **Abschiebungen zügiger durchführen** können. U.a. dürfen die zuständigen Behörden nun auch andere Räumlichkeiten als das Zimmer des Abzuschiebenden in einer Gemeinschaftsunterkunft betreten. Ebenso entfällt die einmonatige Ankündigungspflicht für Abschiebungen, denen eine mindestens einjährige Duldung vorausging. Ausnahmen gelten für Familien mit Kindern unter 12 Jahren. Der **Ausreise-Gewahrsam** wurde von zehn auf die einheitlich von den Ländern gewünschten 28 Tage verlängert, um den Behörden ausreichend Zeit für die organisatorischen Schritte der Abschiebung einzuräumen. Rückführungen sollen nicht daran scheitern, dass jemand untertaucht. Die Behörden erhalten einen erleichterten Zugriff auf Daten von Migrant*innen, um den Aufenthaltsstatus schneller klären und Rückführungen besser vorbereiten zu können. Bei Schutzsuchenden, die keinen Pass mit sich führen, sollen fehlende Identitäten leichter festgestellt werden können. Nach einem abgelehnten Asylantrag, können nun auch Folge- und Zweitansuchen als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden. Klagen haben damit keine aufschiebende Wirkung mehr. Zudem wurden die Möglichkeiten zur Anordnung von Abschiebehaft erweitert, um die Durchführung von Abschiebungen sicherzustellen: Verstöße gegen Einreise- und Aufenthaltsverbote gelten als eigenständiger Haftgrund. Auch die Fortdauer von Abschiebehaft soll künftig unabhängig von etwaigen Asylantragstellungen möglich sein, auch bei Folgeansuchen. Darüber hinaus ist ein behördliches Beschwerderecht für den Fall der Ablehnung des Abschiebehaftansuchen vorgesehen.

Um die neuen gesetzlichen Möglichkeiten der Rückführung praktisch nutzen zu können, werden **ausreichend Haft- und Gewahrsamsmöglichkeiten** in den Ländern benötigt. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben in ihren Beschlüssen

mit dem Bundeskanzler daher zugesagt, dass sie eine ausreichende Anzahl Abschiebehaftplätze zur Verfügung stellen – insbesondere in Grenznähe.²⁰

Oftmals werden ausreisepflichtige Personen am Wochenende oder außerhalb der Geschäftszeiten der zuständigen kommunalen Ausländerbehörde angetroffen – etwa von der Bundespolizei an Bahnhöfen oder in Zügen. In diesen Fällen kann die Bundespolizei die Personen bisher oftmals nicht festhalten. Daher haben die Regierungschefinnen und Regierungschefs in ihren Beratungen mit dem Bundeskanzler zugesagt, eine **ständige Erreichbarkeit der zuständigen Stellen** in den Ländern sicherzustellen. So können aufenthaltsbeendende Maßnahmen ohne Zeitverlust eingeleitet oder Anträge auf Abschiebungshaft gestellt werden.²¹

Die Bundesregierung arbeitet gezielt mit Herkunftsländern daran, bestehende Hindernisse bei der Rückführung auszuräumen. Abschiebungen funktionieren nur, wenn die Herkunftsländer ihre Staatsangehörigen wieder zurücknehmen. Dazu ist es nötig, mit diesen Ländern zu kooperieren. Die deutschen Behörden können auf **Rückübernahmeabkommen** mit insgesamt rund 50 Herkunftsländern zurückgreifen. Zum Teil sind dies bilaterale Abkommen, zum Teil Rückübernahmeabkommen mit der gesamten Europäischen Union. Die Bundesregierung wirkt mit Nachdruck auf eine vertragsgetreue Anwendung und Umsetzung dieser Abkommen durch die Vertragspartner hin.

Im August 2024 hat die Bundesregierung – drei Jahre nach der Machtübernahme durch die Taliban – wieder **Rückführungen von Deutschland nach Afghanistan** organisiert. Bei den Personen handelte es sich um afghanische Staatsbürger, die verurteilte Straftäter sind, kein Bleiberecht in Deutschland hatten, einen großen Teil ihrer Strafe bereits abgesessen haben und gegen die Ausweisungsverfügungen vorlagen. Wie für Afghanistan prüft die Bundesregierung derzeit intensiv rechtlich und praktisch tragfähige Wege, um Abschiebungen insbesondere von Straftätern und terroristischen Gefährdern auch nach Syrien wieder zu ermöglichen.

²⁰ Ziffer 6.1. des Beschlusses vom 10. Mai 2023, Ziffer 6 des Beschlusses vom 6. November 2023 sowie Ziffer 6 des Beschlusses vom 6. März 2024.

²¹ Ziffer 6.1. des Beschlusses vom 10. Mai 2023.

Für eine funktionierende Rückführung ist eine belastbare Rückübernahmekooperation mit dem aufnehmenden Land entscheidend. Die Bundesregierung hat sich daher dafür eingesetzt, dass das **Instrument des Visa-Hebels auf europäischer Ebene** funktioniert. Dies bedeutet, dass Staaten, die bei der Rückkehr ihrer Staatsbürger nicht kooperieren, mit erschwerten Bedingungen bei der Visumsvergabe rechnen müssen. Dafür hat die Bundesregierung die Europäische Kommission gebeten, praxisrelevante und übersichtliche Berichte als Entscheidungsgrundlage vorzulegen. So wurden 2024 die Bestimmungen des Visa-Kodex für Staatsangehörige Äthopiens ausgesetzt.

Georgien und die Republik Moldau wurden als **sichere Herkunftsstaaten** anerkannt. Dadurch können Asylverfahren von Personen aus diesen Herkunftsländern schneller durchgeführt werden.²²

Aber auch in der Europäischen Union ist es nötig, dass Mitgliedstaaten ihre jeweilige Verantwortung übernehmen. Die Bundesregierung setzt sich daher auf EU-Ebene wie auch bilateral gegenüber einzelnen EU-Mitgliedstaaten intensiv dafür ein, dass die Dublin-III-Verordnung eingehalten wird. Diese legt Kriterien und Verfahren dafür fest, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung eines gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist. Der Fall des Attentäters von Solingen im August 2024 hat gezeigt, dass in der Praxis die sog. **Dublin-Rückführungen** in den eigentlich zuständigen EU-Mitgliedstaat scheitern können, obwohl dieser seine Bereitschaft zur Rücknahme erklärt hat. Eine Arbeitsgruppe mit Praktikern aus Bund und Ländern hat etwaige Probleme beim Vollzug identifiziert und wird notwendige gesetzliche Änderungen erarbeiten. Um die Dublin-Rückführungen zu beschleunigen, sollen sog. Dublin-Zentren eingerichtet werden. In diesen sollen die betreffenden Antragsteller zentral untergebracht werden und alle maßgeblichen Behörden sollen auf dem Gelände vertreten sein. Das Bundesinnenministerium hat im Dezember 2024 ein Konzeptpapier an die Länder geschickt, wie bereits unter den bestehenden gesetzlichen Regelungen solche Zentren in den Ländern eingerichtet werden können. Die Abstimmungen dazu dauern an.

²² Das Gesetz zur Bestimmung Georgiens und der Republik Moldau als sichere Herkunftsstaaten ist in Kraft seit 23. Dezember 2023.

Die Unterbringung und Versorgung von Schutzsuchenden sind in den verschiedenen EU-Mitgliedstaaten in der Praxis unterschiedlich ausgestaltet. Einige Oberverwaltungsgerichte haben geurteilt, dass einige EU-Mitgliedstaaten die elementaren Grundbedürfnisse nicht gewährleisten („**Bett, Brot, Seife**“). Für diese Personen darf das BAMF entsprechende Asylanträge nicht ablehnen, auch wenn sie bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union schutzberechtigt sind; sie müssen so Schutz auch in Deutschland erhalten. Die Bundesregierung ist in intensiven Gesprächen mit den entsprechenden EU-Mitgliedstaaten sowie der EU-Kommission, um diese Hindernisse der Rückführungen zu beseitigen. So hat etwa Griechenland zugesagt, dass entsprechende Unterstützungsprogramme Anfang Januar 2025 starten können. Auf diese Weise sollen diejenigen, die bereits in Griechenland einen Schutzstatus haben, rechtssicher dorthin zurückgeführt werden können.

Die gemeinsamen Anstrengungen von Bund und Ländern im Bereich der Rückführungen zeigen **erste Ergebnisse**. Die Zahl der Abschiebungen ist 2024 im Vergleich zum Vorjahr 2023 um über 20 Prozent gestiegen. Im Vergleich der ersten 11 Monate 2024 zum Vergleichszeitraum des Jahres 2021, dem letzten Jahr der letzten Legislaturperiode, waren es 68 Prozent mehr (18.384 statt 10.945).



Quelle: BMI

7. Migrationsabkommen

Deutschland ist auf Zuwanderung angewiesen. Der Arbeits- und Fachkräftebedarf ist überall groß. Daher hat die Bundesregierung geordnete Verfahren zur legalen Migration geschaffen, die sich am Fachkräftebedarf in Deutschland orientieren. Dazu wurde insbesondere das **Fachkräfteeinwanderungsgesetz** modernisiert.²³

Die beste rechtliche Regelung nützt jedoch nichts, wenn die Verfahren zur Erteilung der Arbeitsvisa nicht funktionieren. Daher wurde das **Visaverfahren digitalisiert**, d.h. das nationale Visum beispielsweise zum Studium, zur Ausbildung oder zur Beschäftigung kann seit dem 1. Januar 2025 grundsätzlich in allen 167 Visastellen weltweit online beantragt werden.²⁴ Dadurch wird potenziellen Fachkräften eine digitale Antragstellung ermöglicht und ein neuer datenschutzkonformer Kommunikationsweg geschaffen. Das Verfahren wird deutlich moderner, transparenter und kundenorientierter. Indien ist dabei seit Beginn der Visadigitalisierung Vorreiter: In der Regel bestehen dort Wartezeiten von nicht mehr als zwei Wochen für einen Antragstermin zur Erwerbsmigration oder zum Studium – zuvor waren es noch neun Monate.

Die Möglichkeiten der Migration im Interesse Deutschlands können auch genutzt werden, um mit wichtigen Herkunfts- und Transitstaaten der irregulären Migration bei der Rücknahme ihrer Staatsangehörigen zu kooperieren. Denn diese Staaten hatten bislang oftmals kein Interesse, ihre irregulär nach Deutschland eingereisten ausreisepflichtigen Staatsangehörigen wieder zurückzunehmen. Dadurch scheiterten viele Rückführungen an praktischen Problemen. Nunmehr kann das Interesse Deutschlands an regulärer Arbeitsmigration als Angebot und Hebel genutzt werden, Herkunftsstaaten zur Kooperation bei der Begrenzung der irregulären Migration zu bewegen. Die Bundesregierung hat dementsprechend Verhandlungen zu sog. **Migrationspartnerschaften** vorangetrieben und im Januar 2023 erstmals einen Sonderbevollmächtigten für Migrationsabkommen ernannt. Der Bund hat entsprechende Abkommen mit Indien und Georgien, Kenia und Usbekistan geschlossen. Weitere Abkommen, z.B. mit der Republik

²³ Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung ist seit 18. November 2023 sukzessive in Kraft getreten und gilt vollständig seit dem 1. Juni 2024.

²⁴ vgl. Auslandsportal auf <https://digital.diplo.de/>.

Moldau, Kirgisistan oder den Philippinen sind in der Verhandlung bzw. Vorbereitung. Auch mit Marokko, Kolumbien und Ghana wurden intensive Gespräche geführt und eine verbesserte Kooperation vereinbart.

Neben derartigen bilateralen Abkommen der Bundesrepublik Deutschland gibt es entsprechende Vereinbarungen der Europäischen Kommission. Die Bundesregierung unterstützt die EU-Kommission bei ihren Verhandlungen zu **Abkommen zur Verbesserung der Rückkehrkooperation** mit Herkunftsländern, z.B. mit Nigeria. Darüber hinaus hat die EU-Kommission eine engere Zusammenarbeit zur Reduktion irregulärer Migration mit Mittelmeeranrainerstaaten vereinbart, insbesondere mit Tunesien, Ägypten, Libanon und Mauretanien.

8. Integration – Jobturbo – Asylbewerberleistungsgesetz

Arbeit ist ein zentraler Schlüssel für Integration – sie ermöglicht den Aufbau sozialer Beziehungen am Arbeitsplatz, hilft beim Spracherwerb und ermöglicht gesellschaftliche Anerkennung. Wer arbeiten kann, soll es daher auch tun.

Das Grundgesetz verpflichtet den Staat, das Existenzminimum für Menschen sicherzustellen, die sich in Deutschland aufhalten. Das Bundesverfassungsgericht hat der Politik dazu detaillierte Vorgaben gemacht – etwa zur Höhe der Leistungen und zur Frage, in welchen Fällen ausnahmsweise Leistungen gekürzt werden dürfen. Damit Sozialleistungen nur in Anspruch genommen werden, wenn sie zur Sicherung des Lebensunterhalts in Deutschland benötigt werden und nicht etwa ins Ausland oder gar an Schleuser fließen, wurde die Möglichkeit für Länder und Kommunen geschaffen, eine **Bezahlkarte für Asylbewerber** einzuführen. Damit erhalten Schutzsuchende nur noch einen geringen Betrag in bar, der Rest wird über eine Bezahlkarte abgewickelt, bei der die Nutzung eingeschränkt ist.²⁵

Außerdem hat die Bundesregierung geregelt, dass Asylbewerber und Geduldete in den ersten 36 Monaten ihres Aufenthalts nur **abgesenkte Sozialleistungen** erhalten (Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz). Das entspricht einer Verdopplung

²⁵ Geregelt im Gesetz zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht, seit 16. Mai 2024 in Kraft.

der Zeit der abgesenkten Leistungen. Bisher wurden schon nach 18 Monaten Aufenthalt höhere Leistungen gezahlt – die sog. Analogleistungen.²⁶

Diejenigen Schutzsuchenden, die bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat einen Asylantrag gestellt haben und für deren Verfahren dieser andere Mitgliedstaat zuständig ist, haben keinen Anspruch mehr auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Deutschland. Voraussetzung für den **Leistungsausschluss** ist, dass die Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich ist. Dadurch soll erreicht werden, dass Asylbewerber die ihnen zustehenden Leistungen im für ihr Asylverfahren zuständigen Mitgliedstaat in Anspruch nehmen. So soll die sog. Sekundärmigration verringert werden, also das irreguläre Weiterziehen von Asylantragstellern in einen anderen EU-Mitgliedstaat.²⁷

Seit Februar 2024 können Asylbewerber und Geduldete früher eine **Arbeit aufnehmen** als bisher: und zwar bereits nach drei bzw. sechs Monaten. Damit wird die Integration von Schutzsuchenden verbessert. Zuvor galten längere Wartezeiten von neun Monaten für Asylbewerber während ihres Aufenthalts in Erstaufnahmeeinrichtungen. Weitere Erleichterungen gibt es in folgenden Fällen: Geduldeten in Aufnahmeeinrichtungen soll nach sechs Monaten eine Beschäftigung erlaubt werden, sofern nicht konkrete Maßnahmen zur Beendigung des Aufenthalts bevorstehen. Geduldeten außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen soll nach drei Monaten eine Beschäftigung erlaubt werden, sofern nicht konkrete Maßnahmen zur Beendigung des Aufenthalts bevorstehen. Voraussetzung für die Arbeitsaufnahme bleibt zudem, dass die Beschäftigung unter fairen Bedingungen erfolgt.²⁸

Zudem wurde es den Kommunen durch eine Gesetzesänderung erleichtert, **Asylbewerber für gemeinnützige Arbeiten** zu verpflichten.²⁹

Damit anerkannte Geflüchtete schneller in den Arbeitsmarkt integriert werden, hat die Bundesregierung im November 2023 den **Jobturbo** aufgelegt. Dieser richtet sich an

²⁶ Geregelt im Gesetz zur Verbesserung der Rückführung, seit 27. Februar 2024 in Kraft.

²⁷ Geregelt im Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems, seit dem 31. Oktober 2024 in Kraft; <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2024/332/VO.html>.

²⁸ Geregelt im Gesetz zur Verbesserung der Rückführung, seit 27. Februar 2024 in Kraft.

²⁹ Geregelt im Gesetz zur Verbesserung der Rückführung, seit 27. Februar 2024 in Kraft.

Geflüchtete aus der Ukraine und an anerkannte Geflüchtete aus den acht Hauptasylherkunftsländern (Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien), die einen Integrationskurs absolviert haben. Im Rahmen des Jobturbos werden die Geflüchteten vermehrt von den Jobcentern eingeladen, Arbeitgeber gezielt angesprochen und es wird mit Migrantenorganisationen zusammengearbeitet. Erste Erfolge sind sichtbar: So ist die **Beschäftigungsquote für ukrainische Staatsangehörige** bis Oktober 2024 auf über 31 Prozent gestiegen – von gut 20 Prozent Ende 2022. Die Beschäftigungsquote bezeichnet den Anteil der Erwerbstätigen an der Bevölkerungsgruppe. Die Erfahrungen mit dem Jobturbo werden nun im Regelgeschäft der Jobcenter fortgeführt.

Die Bundesregierung hat mit weiteren Maßnahmen die Voraussetzungen für eine gelingende Integration verbessert. So wurde die Zahl der **Integrationskurse** deutlich erhöht und der Zugang zu diesen Kursen erleichtert.

Es gibt viele formal ausreisepflichtige Personen, bei denen die Abschiebung ausgesetzt ist (sog. Duldung). Dies geschieht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen, etwa aufgrund eines offiziellen Abschiebestopps wegen der Sicherheitslage im Herkunftsland oder wenn die Person schwer erkrankt ist. Auch eine fehlende Flugverbindung oder das Fehlen von Ausweis- oder Reisedokumenten kann zu einer Duldung führen. Schließlich kann eine Duldung ausgestellt werden, um etwa die Schule abzuschließen oder für eine Ausbildung oder Beschäftigung. Mit dem **Chancen-Aufenthaltsrecht** sollen Personen, die vor Oktober 2022 schon längere Zeit in Deutschland gelebt haben, aber nur eine Duldung besitzen, eine Perspektive für einen dauerhaften Aufenthalt bekommen. Voraussetzungen für das Chancen-Aufenthaltsrecht ist, dass die Person gut integriert ist, arbeitet und den Lebensunterhalt selbständig bestreiten kann. Sie darf nicht strafrechtlich auffällig gewesen sein, ihre Identität muss geklärt sein und es müssen hinreichende Deutsch-Kenntnisse bestehen. Dann kann eine zunächst 18-monatige Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Innerhalb dieser Zeit müssen die Voraussetzungen für ein langfristiges Aufenthaltsrecht erfüllt werden. Durch das Chancen-Aufenthaltsrecht wird

die Zahl der Langzeitgeduldeten gesenkt und die Praxis der Kettenduldungen beendet, bei denen Personen z. T. jahrzehntelang immer wieder eine Duldung erhielten.³⁰

Das **Staatsangehörigkeitsrecht** wurde reformiert. Es soll die Integration von Migranten fördern, indem sie deutsche Staatsbürger werden können. Statt wie bisher erst nach acht Jahre rechtmäßigen Aufenthalts in Deutschland kann dies nunmehr nach fünf Jahren geschehen; in besonderen Fällen sehr guter Integration sogar nach drei Jahren. Zudem wurde die Regelung zur Hinnahme der Mehrstaatigkeit angepasst, so dass Einbürgerungswillige ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit nicht zwingend aufgeben müssen. Personen, die durch antisemitische, rassistische oder menschenfeindliche Handlungen auffallen, sind von der Einbürgerung ausgeschlossen. Doppelstaatlern kann die deutsche Staatsangehörigkeit entzogen werden, wenn sie sich an terroristischen Aktivitäten beteiligen.³¹

Außerdem hat die Bundesregierung einen Gesetzesentwurf auf den Weg gebracht, um missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen wirksam zu verhindern. Ein neues, zweistufiges Kontrollverfahren soll sicherstellen, dass **Scheinvaterschaften** frühzeitig erkannt und unterbunden werden. Bereits bei der Anerkennung soll eine präventive Kontrolle erfolgen, ergänzt durch einen nachträglichen Prüfmechanismus zur Aufdeckung von Täuschungen. So soll verhindert werden, dass Scheinvaterschaften genutzt werden, um unrechtmäßig einen Aufenthaltstitel erlangen.

9. Solidarische Kostentragung von Bund, Ländern und Kommunen

Die Bewältigung der Fluchtmigration ist eine dauerhafte und gemeinsame Aufgabe von Bund, Ländern und Kommunen. Der Bund führt daher seine **finanzielle Unterstützung der Länder und Kommunen** auch in den kommenden Jahren fort. Dazu haben Bund und Länder im vergangenen Jahr Vereinbarungen geschlossen, um nicht ständig über die jeweiligen Kostenanteile zu verhandeln. Nunmehr gibt es eine von der jährlichen Anzahl der Schutzsuchenden abhängige **Pro-Kopf-Pauschale**, die der Bund an die Länder zahlt

³⁰ Das Chancen-Aufenthaltsrecht ist seit 31. Dezember 2022 in Kraft.

³¹ Das Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts ist seit 27. Juni 2024 in Kraft:
<https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2024/104/VO.html>

(„atmendendes System“).³² Dies führt zusammen mit weiteren zwischen Bund und Ländern vereinbarten Maßnahmen im Jahr 2024 zu einer Entlastung bei Ländern und Kommunen von rund 3,5 Milliarden Euro. Hinzu kommt die fast vollständige Übernahme der Lebenshaltungskosten durch den Bund für Hilfsbedürftige aus der Ukraine.

10. Weitere Maßnahmen in Kooperation zwischen Bund und Ländern

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben weitere Maßnahmen vereinbart und umgesetzt:

Das Aufenthaltsgesetz wurde geändert, um die **Ausländerbehörden der Länder von unnötiger Bürokratie zu entlasten**.³³

Der Bund unterstützt die Kommunen bei der **Unterbringung von Geflüchteten** durch die mietfreie Überlassung von Bundesliegenschaften an Länder und Kommunen. Außerdem übernimmt der Bund die Herrichtung dieser Unterkünfte. Darüber hinaus wurden baurechtliche Regelungen für Geflüchtetenunterkünfte angepasst, um entsprechende Genehmigungsverfahren zu beschleunigen und zu erleichtern.

³² Ergebnis der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 6. November 2023: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/992814/2235232/cfdda9bbcb5618770e9a8dde8fedea87/2023-11-07-mpk-fluechtlingspolitik-data.pdf>.

³³ Geregelt im Gesetz zur Verbesserung der Rückführung, in Kraft seit 27. Februar 2024.

Anlage: Chronologie der Maßnahmen und Beschlüsse

- **6. Juli 2022:** Gesetz zur Einführung eines **Chancen-Aufenthaltsrechts** (Kabinettsbeschluss, seit 31.12.2022 in Kraft).
- **2. November 2022:** Gesetz zur **Beschleunigung der Asylverfahren und Asylgerichtsverfahren** (Kabinettsbeschluss, in Kraft seit 1.1.2023).
- **29. März 2023:** Gesetz zur **Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung** (Kabinettsbeschluss, sukzessive seit 18.11.2023, vollständig in Kraft seit 1.6.2024).
- **10. Mai 2023:** Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur gemeinsamen Flüchtlingspolitik (Beschluss Gemeinsame Flüchtlingspolitik von Bund und Ländern <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/2189202/6b0fb8745bb6d8430328a426c04626c1/2023-05-10-mpk-beschluss-data.pdf?download=1>).
- **15. Juni 2023:** Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder (Vereinbarung zum Ausbau der Digitalisierung im Migrationsbereich <https://www.niedersachsen.de/download/196323>).
- **23. August 2023:** Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (Kabinettsbeschluss, in Kraft seit 27.6.2024).
- **30. August 2023:** Gesetz zur **Bestimmung Georgiens und der Republik Moldau als sichere Herkunftsstaaten** (Kabinettsbeschluss, in Kraft seit 23.12.2023).
- **6. Oktober 2023:** **Einführung temporärer Binnengrenzkontrollen** an den Landesgrenzen zu Polen, Tschechien und der Schweiz (zusätzlich zu den bereits bestehenden zu Österreich); seitdem mehrfache Verlängerung.
- **25. Oktober 2023:** Gesetz zur **Verbesserung der Rückführung** (Kabinettsbeschluss, in Kraft seit 27.2.2024).
- **1. November 2023:** Gesetz zur **Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht** (Kabinettsbeschluss, in Kraft seit 16.5.2024).
- **1. November 2023:** Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen für einen Gesetzentwurf zur Verbesserung der Rückführung (Arbeitsmarktzugang, **Schleusungsdelikte/Strafschärfung**) (Kabinettsbeschluss, in Kraft seit 27.2.2024).
- **6. November 2023:** Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder (Vereinbarung zu Flüchtlingspolitik-Humanität und

Ordnung

<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/2235232/cfdda9bbcb5618770e9a8dde8fedea87/2023-11-07-mpk-fluechtlingspolitik-data.pdf?download=1>.

- **21. November 2023:** Start Jobturbo.
- **27. Februar 2024:** Inkrafttreten der Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz (Verlängerung des Bezugs von Grundleistungen auf 36 Monate, Erleichterung der Arbeitsgelegenheiten).
- **1. März 2024:** Gesetzliche Regelungen zur Einführung einer Bezahlkarte für Asylbewerber (Kabinettsbeschluss, in Kraft seit 16.5.2024).
- **6. März 2024:** Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder (Vereinbarung zu Humanitäre und geordnete Migration und Integration https://hessen.de/sites/hessen.hessen.de/files/2024-03/mpk_bundeskanzler_6.3._top_1_fluechtlingspolitik.pdf).
- **14. Mai 2024:** EU-Ministerrat beschließt **Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS)**: Die EU-Mitgliedstaaten, das Europäische Parlament sowie die Europäische Kommission hatten sich bereits am 20.12.2023 auf die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) geeinigt, das Europäische Parlament hat das Gesetzespaket am 10.4.2024 angenommen.
- **12. Juni 2024:** Gesetzentwurf zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft (Kabinettsbeschluss).
- **20. Juni 2024:** Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder (Beschluss zum Umsetzungsstand der Beschlüsse <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/2293460/40979efa1760c4094cb1826984c6f42b/2024-06-21-top5-1-migration-data.pdf?download=1>).
- **26. Juni 2024:** Formulierungshilfe der Bundesregierung zu Gesetzesänderungen zu weiteren **Maßnahmen im Ausweisungsrecht** (u.a. Billigung terroristischer Straftaten begründen ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse). (Kabinettsbeschluss).
- **9. September 2024:** Formulierungshilfe der Bundesregierung für ein Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems (Kabinettsbeschluss, in Kraft seit 31. Oktober 2024).

Anlage: Grafik Asylgesuche

